

auf weitere Anordnung dem Fürstlichen Polizeidirektorium hier übertragen, von welchem die übrigen Polizeibehörden ihren Bedarf zu beziehen haben.

## §. 9.

Ueber die von ihr ausgestellten Postkarten hat jede Polizeibehörde ein, von den vorgeschriebenen Passjournalen abgefordertes, fortlaufendes Verzeichniß zu führen, in welches Namen, Stand und Wohnort der Empfänger, der Ort ihrer Herkunft, wenn dieser vom Wohnort verschieden, sowie das vollständige Signalement und der Tag der Ausstellung einzutragen ist. Die Nummer des Passkartenjournals wird auf der Vorderseite der Passkarte oben bemerkt.

Wera, am 23. März 1849.

**Fürstlich Reuß-Plauisches Ministerium.**  
von Bretschneider.

Schild.

Nr. 228. Ministerialverordnung, die Feststellung eines gleichmäßigen Norm bei der Zuziehung von Taufzeugen betr., vom 20. April 1849. (Publizirt im Anord- und Verordnungsblatte Nr. 17.)

Mit Höchster Genehmigung Sr. Durchlaucht des Fürsten wird hiermit verordnet, daß bei der Zuziehung von Taufzeugen künftighin die Zahl drei als gleichmäßige Norm gelten, und festgehalten werden soll.

In Folge dessen sind alle Unterschiede, insoweit solche hinsichtlich der Zahl der zuzuziehenden Taufpaten nach der bisherigen kirchlichen Ordnung noch bestanden haben, insbesondere also die bei der Taufe unehelicher Kinder bisher stattgefundene Beschränkung eben sowohl als die den Militärpersonen, dem Adel und den Rittergutsbesitzern in dieser Beziehung Angehörigen Vorrechte von jetzt an aufgehoben, und haben deshalb die einzelnen Pfarrämter darauf zu achten, daß die geordnete Normalzahl von Taufzeugen in allen Fällen gleichmäßig eingehalten werde.

Wera, am 20. April 1849.

**Fürstlich Reuß-Plauisches Ministerium daselbst.**  
von Bretschneider.

Schild.